

Landesverwaltungsamt
 Abteilung 1 2 3 4 5 6
 Bitte um: **0 8. NOV. 2010**
 Sachverhalte
 beschränkt
 aufzuheben
 oder
 aufrechtzuerhalten
 nachzutragen
 vor Abgang zur Kenntnis:
 Kenntnis nach Abgang
 Teilnahme o. Vertretung:
 bis zum:

Anlage zu TOP 17



SACHSEN-ANHALT
 Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Gemeinde Schkopau
 Herrn Bürgermeister Albrecht
 Schulstraße 18
 06258 Schkopau

Auf dem Dienstweg über Landesverwaltungsamt
 Landesverwaltungsamt Halle
 und
 Landkreis Saalekreis

Gemeinde Schkopau
EINGANG
 0 7. Dez. 2010
 zur Bearbeitung
 an: *SM, U. H. Tiemann*

Eing.: **0 8. Nov. 2010**
 Akt. Anl. Bl.
 Posteingang 2

Erstattung der Finanzausgleichsumlagen für die Jahre 2005 bis 2009

04. November 2010

Sehr geehrter Herr Albrecht,

Zeichen:
 32.11-FAU

Ihr Schreiben vom 22. September 2010 habe ich erhalten. Dabei handelt es sich inhaltsgleich um den Antrag auf Erstattung der Finanzausgleichsumlage für die Jahre 2005 bis 2009, den Sie am 29. Juni 2010 an das zuständige Statistische Landesamt gerichtet haben, und der von dort bereits beschlossen wurde. Ihr Antrag ist vom Statistischen Landesamt mit Bescheid vom 13. Juli 2010 abgelehnt worden. Ich teile die Rechtsauffassung des Statistischen Landesamtes, dass die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts keine Auswirkungen auf bestandskräftige Bescheide der Vergangenheit hat, und sehe Ihr Anliegen damit als erledigt an.

Bearbeitet von:
 Ulrich Tiemann
 Durchwahl (0391) 567-5481

e-mail:
 ulrich.tiemann
 @mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:
 vom 22.09.2010 al/ti

Zu Ihrem Hinweis auf den Nichtanwendungserlass vom 22. April 2010 weise ich darauf hin, dass auch dieser eindeutig in die Zukunft gerichtet ist, denn er bezieht sich auf die vergleichbaren Regelungen des seit 01. Januar 2010 geltenden Finanzausgleichsgesetzes.

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat mit seiner Entscheidung vom 16. Februar 2010 (LVG 9/08) festgestellt ~~hat~~, dass § 19a des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 20. März 2007 mit der Landesverfassung von Sachsen-Anhalt unvereinbar ist. Auch die Regelung des § 16 Absatz 2 Satz 1 FAG ist mit der Landesverfassung nicht vereinbar, soweit es den Abzug der Finanzausgleichsumlage von den Umlagegrundlagen der Kreisumlage betrifft.

Halberstädter Str. 2/
 Am Platz des 17. Juni
 39112 Magdeburg
 Telefon (0391) 567-01
 Telefax (0391) 567-5290
 poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
 www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
 Filiale Magdeburg
 BLZ: 810 000 00
 Konto: 810 015 00

Da § 23 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 16.12.2009 eine inhaltsgleiche Regelung zum § 19a des alten FAG darstellt und auch die Formulierung in § 18 Abs. 2 Satz 1 inhaltsgleich den Abzug der Finanzausgleichsumlage von den Umlagegrundlagen der Kreisumlage umfasst, ist zur Vermeidung erneuter Verfassungsbeschwerden im Zusammenhang mit der Finanzausgleichsumlage die Nichtanwendung dieser Vorschriften erklärt worden. Mit dem Erlass ist auch die Nichtanwendung des § 15 Nr. 1 FAG erklärt worden, da dieser wegen der Nichtanwendung der §§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 23 de facto ins Leere läuft.

Für den Fall der Gemeinde Schkopau ist hiervon jedoch in soweit eine Ausnahme zu machen, als die Gemeinde in der Vergangenheit Finanzausgleichsumlage gezahlt hat, und deshalb der Anspruch auf Berücksichtigung der gezahlten Finanzausgleichsumlage bei der Bemessung der Kreisumlage nicht verloren gehen darf. Anderenfalls käme die Nichtanwendung des § 18 Abs. 2 Satz 1 einer Benachteiligung der Gemeinde Schkopau gleich.

Abschließend möchte ich noch anführen, dass die geleisteten Zahlungen aus der Finanzausgleichsumlage zwar im Landeshaushalt als Einnahme und Ausgabe nachgewiesen werden, sie aber niemals zu echten Einnahmen des Landes wurden, sondern treuhänderisch im Sinne der interkommunalen Solidarität an finanziell schlechter gestellte Kommunen ausgereicht wurden. Eine Rückerstattung der gezahlten Finanzausgleichsumlage kommt schon aus diesem Grund nicht in Betracht, denn wie sollte das Land die aufgrund bestandskräftiger Bescheide ausgereichten Mittel von den begünstigten Kommunen zurückfordern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kirchmer